

80. Nach welchem Recht hat der deutsche Richter eine Ehenichtigkeitsklage zwischen Ausländern zu beurteilen, wenn diese in einem fremden, nichtdeutschen Staate geheiratet und nach der Eheschließung eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben?
EG. z. BGB. Art. 11, 13, 17, 30. BPD. § 606 Abs. 1. Haager Ehescheidungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 231)
Art. 1.

IX. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Mai 1931 i. S. Chem. C. (Rf.) w. Ehefr. C. (Bell.). IX 497/30.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht Baselstf.

Die Parteien haben am 14. Oktober 1918 russischer Zeitrechnung in Odessa vor dem Pastor der Lutherischen St. Paulikirche die Ehe geschlossen. Der Kläger ist evangelischer Konfession. Er war damals als österreichischer Unteroffizier in Odessa zu einer Schiffsabteilung

kommandiert. Die Beklagte ist Jüdin. Sie besaß bei der Eheschließung als Lettkländerin die russische Staatsangehörigkeit. Am 8. Dezember 1918 haben die Ehegatten mit der österreichischen Besatzung Odessa verlassen und sind nach Graz gezogen, wo der Kläger in seiner früheren Stellung als Bankbeamter tätig war. Von Graz kamen die Parteien nach Triest, wo sie 1922 die italienische Staatsangehörigkeit erwarben. Seit 1927 haben sie in Karlsruhe gewohnt. Am 9. April 1929 hat der Kläger die Beklagte verlassen. Mit der Klage hat er beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären, weil nach § 64 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können.“ Die Klage wurde in beiden Instanzen, aber aus verschiedenen Gründen, abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Für die Entscheidung ist davon auszugehen, daß die Parteien zur Zeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage italienische Staatsangehörige waren. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger die deutsche Reichsangehörigkeit nicht erworben hat. Die Rügen, welche die Revision insoweit erhoben hat, sind also nicht zu beachten. Es fragt sich deshalb, nach welchem Recht über die vorliegende Nichtigkeitsklage zu entscheiden ist. Das Haager Abkommen, das auch für Italien gilt, bezieht sich nicht auf eine solche Klage. Für die Frage, welches Recht auf sie anzuwenden ist, können deshalb nur die Vorschriften des deutschen Rechts in Anwendung kommen. Diese ergeben zunächst im § 606 Abs. 1 ZPO. die ausschließliche Zuständigkeit des angegangenen Gerichts, weil der klagende Ehemann bei ihm seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sie ergeben weiter im Art. 11 EW. z. BGB., daß die Form der in Odessa geschlossenen Ehe nach russischem Recht zu beurteilen ist. Art. 13 daf. regelt nicht die Fälle der Eheschließung von zwei Ausländern im Ausland. Es fehlt daher eine Vorschrift darüber, wie eine solche Ehe zu beurteilen ist. Hierbei sind aber zwei Fälle zu unterscheiden; einmal der Fall, daß Ausländer in ihrem Heimatstaat und zweitens der Fall, daß Ausländer in einem fremden, nichtdeutschen Staate geheiratet haben. Nach dem Grundsatz, daß Deutschland jedem Staat die Souveränität über seine Staatsangehörigen einräumt, soweit es sie auch für seine eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, ist eine Eheschließung

von Ausländern in ihrem Heimatstaat nach ihren Heimatgesetzen zu beurteilen. Für den Fall aber, daß sie nicht nach ihrem Heimatgesetz geheiratet haben, sind nach der herrschenden Meinung die Vorschriften des Art. 13 a. a. D. auch in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Es entscheidet also in Ansehung eines jeden Verlobten sein Heimatrecht über die Gültigkeit der Ehe. Von diesem Standpunkt aus haben die beiden Vorinstanzen den § 64 des österreichischen ABGB., wonach die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen nicht gültig eingegangen werden kann, hier herangezogen, weil der Kläger zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger war. Sie haben dann im Anschluß an die österreichische Rechtsprechung zu den §§ 4, 64 a. a. D. die Anwendung der letzteren Vorschrift davon abhängig gemacht, ob die Parteien durch die Eheschließung Rechtsfolgen in Österreich nicht haben begründen wollen. Käme man auf diesem Wege dazu, daß die Ehe nach dem maßgebenden österreichischen Recht als ungültig anzusehen ist, so würde es sich weiter fragen, ob nicht etwa die Anwendung des § 64 des österreichischen ABGB. nach Art. 30 EG. z. BGB. ausgeschlossen ist, weil die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieße. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Denn vom Standpunkte des deutschen Rechts und der deutschen Rechtsprechung kann nicht gesagt werden, daß ein ausländisches Gesetz, welches die Verschiedenheit der Religion der Verlobten zum Ehehindernis erklärt, gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, weil das deutsche Recht dieses Ehehindernis nicht kennt. Der § 64 des österreichischen ABGB. richtet sich nicht gegen die einer bestimmten Religion angehörigen Personen. Der Revision ist darin beizutreten, daß die mit Rücksicht auf das österreichische Recht materiell ungültig geschlossene Ehe nicht dadurch hätte gültig werden können, daß die Eheleute in der Folge die italienische Staatsangehörigkeit erworben haben und daß nach der italienischen Ordnung im Art. 12 der einleitenden Bestimmungen zum italienischen Codice civile (wie das Berufungsgericht für den Senat bindend festgestellt hat) die Ehe der Parteien als gültig angesehen werden muß. Das Berufungsgericht meint, es könne aus diesem Grunde den § 64 des österreichischen ABGB. nicht anwenden; eine Nichtberücksichtigung des „ordre public“ in Italien könnte zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß man die Ehe in Deutschland für nichtig erklärte, während sie im jetzigen Heimatstaate der Ehegatten als gültig be-

handelt würde. Es fragt sich aber, ob nicht über die Nichtigkeitsklage nach italienischem Recht zu entscheiden ist. Die Nichtigkeit einer aus sachlichrechtlichen Gründen nichtigen Ehe kann nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, solange diese nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das bedeutet, daß eine dem äußeren Anschein nach zu Recht bestehende Ehe so lange als gültig zu behandeln ist, bis ihre Nichtigkeit durch Klage im besonderen Verfahren mit Erfolg geltend gemacht worden ist. Entsprechendes gilt für das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§ 94) und für den italienischen Codice civile (Art. 104), wie der Zattrichter für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat. Für die Scheidung der Ehe gilt nach Art. 17 GG. z. BGG. und Art. 1 Abs. 1 des Haager Ehescheidungs-Abkommens, daß die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Ehemann (so GG. z. BGG.) oder die Ehegatten (so das Haager Abkommen) zur Zeit der Erhebung der Klage angehören. Für die Nichtigkeits- und die Anfechtungsklage ist keine solche Bestimmung getroffen, ohne daß ersichtlich wäre, welche Gründe für die verschiedene Behandlung der Scheidungsklage einerseits und der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage andererseits maßgebend waren. Daraus folgt aber nicht, daß etwa über die Nichtigkeitsklage nach dem Recht des Ehemanns oder der Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe zu entscheiden wäre. Nach Sinn und Zweck der Nichtigkeitsklage im deutschen, österreichischen und italienischen Recht, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß in Ehesachen das Heimatsrecht entscheidet und daß der deutsche Richter keine Veranlassung hat, eine Ehe für nichtig zu erklären, die im Heimatstaat der Ehegatten als gültig behandelt wird, ist vielmehr anzunehmen, daß im vorliegenden Falle das italienische Recht maßgebend ist, daß die Ehe der Parteien als gültig betrachtet.